

(4) Der Direktor des Instituts nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen in dem Institut.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie kann vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Das Statut des Instituts für Tabakforschung vom 7. August 1954 (ZBl. S. 403) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anordnung über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung.

Vom 27. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung hat die Staatliche Stellenplankommission eine Direktive bestätigt. Diese Direktive wird den Räten der Bezirke, den Räten der Kreise und den Einrichtungen durch das Ministerium für Volksbildung zugestellt.

§ 2

Die in der Direktive festgelegten Meßwerte sind Höchstwerte und können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Belange dieses erfordern und die entsprechende Qualifikation vorhanden ist.

§ 3

>- (1) Diese Anordnung und die dazu erlassene Direktive treten am 1. Januar 1956 (bis auf den Teil für pädagogische Kräfte an allgemeinbildenden Schulen, der ab 1. September 1956 wirksam wird) in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften an allgemeinbildenden Schulen (ZBl. S. 340),

Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten (ZBl. S. 339),

Anordnung vom 20. September 1954 zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten (ZBl. S. 479),

Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBl. II S. 252),

Anordnung vom 19. Juli 1955 über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen (GBl. II S. 273),

Anordnung vom 4. September 1953 über die Beschäftigung pädagogischer Kräfte der Volksbildung und der Berufsausbildung (ZBl. S. 435), soweit sie die Regelung der allgemeinbildenden Schulen betrifft,

Berlin, den 27. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

Gei ß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Anweisung* zur Anwendung von DIN 120.

— Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —

Vom 1. September 1955

Die Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen erfolgte bisher entsprechend dem Zusatzblatt vom November 1942 zu DIN 120. Die darin enthaltenen Vorschriften sind zum Teil von der technischen Entwicklung überholt und verhindern daher die Anwendung neuerer Erkenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kran- und Kranbahnkonstruktionen. Da die Arbeit zur Neufassung der Berechnungsgrundlagen für Krane und Kranbahnen noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, macht sich eine zwischenzeitliche Regelung erforderlich. Daher wird der Teil II des Zusatzblattes vom November 1942 zu DIN 120 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Allgemeines:

Für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen gilt grundsätzlich DIN 120, Blatt 1. Die Forderungen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — bleiben von dieser Anweisung unberührt.

2. Krane und Kranbahnen der Gruppe I:

Vollwandige und fachwerkartige Bauteile bei Kranen und Kranbahnen der Gruppe I werden nach den Vorschriften für geschweißte Stahlbauten — DIN 4100 — entworfen und ausgeführt. Wechselbeanspruchung ist nach § 12 der DIN 120, Blatt 1, zu berücksichtigen.

3. Krane und Kranbahnen der Gruppen II, III, IV:

Alle Bauteile dieser Krane und Kranbahnen, die nach DIN 120 nicht mit der Ausgleichszahl zu berechnen sind, können in bezug auf die schweißtechnische Ausführung nach DIN 4100 behandelt werden.

* 1. AW (ZBl. 1953 S. 294).